

- 35 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)**
 - Lieferung von 80 PC's und 30 Notebooks

- 36 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.**

- 37 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

- 38 Wahlbekanntmachung**

- 39 Kraftloserklärung**

35 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)

- Lieferung von 80 PC's und 30 Notebooks

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Vergabeverfahren:** **17-072**– Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Lieferung von 80 PC's und 30 Notebooks**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung von 80 PC's und 30 Notebooks

LOS 1: 80 All in One PC's
LOS 2: 30 Notebooks

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Lose vor.
- Lieferzeitraum:** 11.07.2017 bis 11.08.2017

Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen:

- Angebotsausgabestelle:** **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer U140, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.
- Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.
Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.
- Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.
Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.
Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 17-072

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum U140 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Angebotsabgabefrist: **02.05.2017, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum U140**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Nachweise: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Zuschlags- u. Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 02.06.2017.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht - , Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 04.04..2017

gez.

Der Bürgermeister

36 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.

Folgender Dienstausweis der Stadt Langenfeld Rhld. ist in Verlust geraten:

Nummer	Inhaber/in	gültig bis
498	Belbachir, Kadda	31.12.2019

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld, 04.04.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Öxmann

37 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Stadt Langenfeld Rhld.

wird in der Zeit von Montag, 24.04.2017 bis Freitag, 28.04.2017

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

Mo - Mi	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Do	07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Fr	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 303 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bis zum 28.04.2017, 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld., Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 303, 40764 Langenfeld Rhld., schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 3 (4) Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 17 (4) Landeswahlordnung auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat.
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a) - c) können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 14. Mai 2017, 15:00 Uhr, stellen.

Der Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

- wahlamt@langenfeld.de oder
- www.langenfeld.de.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 302 (3. Etage), in den Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
samstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und am Freitag, 12.05.2017,	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Langenfeld Rhld. mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **14. Mai 2017, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld..

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 36 Mettmann I, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld. teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Landtagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 302 und 303 abgegeben werden, in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses oder in die aufgestellte Wahlurne im Foyer in der 3. Etage des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 13. Mai 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Langenfeld, 11.04.2017

Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
gez.
Frank Schneider

38 Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet im Land Nordrhein-Westfalen die

Landtagswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Langenfeld ist in folgende 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke	Standort
4010	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4020	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4030	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4040	Städt. Grundschule Am Brückentor 6
4050	Städt. Grundschule Am Brückentor 6
4060	Städt. Grundschule Parkstr. 54
4070	Städt. Grundschule Götscher Weg 64-66
4080	Städt. Grundschule Götscher Weg 64-66
4090	Grundschulstandort Zehntenweg 45
4100	Paulus-Schule, Treibstr. 34
4110	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstraße 15
4120	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstraße 15
4130	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4140	Grundschulstandort Zehntenweg 45
4150	Kopernikus-Realschule Immigrather Str. 61
4160	Kopernikus-Realschule Immigrather Str. 61
4170	Käthe-Kollwitz-Schule Fahlerweg 17
4180	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4190	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4200	Käthe-Kollwitz-Schule Fahlerweg 17
4210	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstraße 15
4220	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstraße 15

Für die Stadt Langenfeld werden 22 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen.

Briefwahlvorstand	Zuständig für die Briefwahl aus den Bundestagswahlbezirken	untergebracht im
BW I	4010	EG, Raum 010
BW II	4020	EG, Raum 012
BW III	4030	EG, Raum 011
BW IV	4040	EG, Raum 028
BW V	4050	EG, Raum 038
BW VI	4060	1. OG, Raum 106
BW VII	4070	1. OG, Raum 112
BW VIII	4080	1. OG, Raum 113
BW IX	4090	1. OG, Raum 114
BW X	4100	1. OG, Raum 115
BW XI	4110	1. OG, Raum 128
BW XII	4120	1. OG, Raum 140
BW XIII	4130	1. OG, Raum 151
BW XIV	4140	1. OG, Raum 160
BW XV	4150	1. OG, Raum 171
BW XVI	4160	2. OG, Raum 223
BW XVII	4170	2. OG, Raum 260
BW XVIII	4180	2. OG, Raum 261
BW XIX	4190	2. OG, Raum 267
BW XX	4200	2. OG, Raum 276
BW XXI	4210	2. OG, Raum 277
BW XXII	4220	2. OG, Raum 212

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

3. Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2017 bis zum 23.04.2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre/n Personalausweis oder Reisepass (zur Personenausweisung) mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt,

- seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
- seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Repräsentative Wahlstatistik

Bei der Landtagswahl findet auf Anweisung des Landesbetriebes für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) in den Stimmbezirken 4080 und 4200 der Stadt Langenfeld Rhld. eine repräsentative Wahlstatistik statt. Dies bedeutet, dass bei der Landtagswahl im Wahlraum getrennt nach Alter und Geschlecht gewählt wird, eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist jedoch ausgeschlossen. Der Hinweis auf die repräsentative Wahlstatistik ist auch auf der Wahlbenachrichtigung der Stimmbezirke 4080 und 4200 enthalten.

6. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 3 (4) Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 17 (4) Landeswahlordnung auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat.
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a) - c) können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 14. Mai 2017, 15:00 Uhr, stellen.

Der Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

- wahlamt@langenfeld.de oder
- www.langenfeld.de.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 302 und 303 (3. Etage), zu folgenden Öffnungszeiten:

montags - mittwochs 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
freitags 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
samstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und am Freitag, 12.05.2017, 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Langenfeld Rhld. mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **14. Mai 2017, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Für diesen Fall hat das Wahlamt Samstag, 13.05.2017 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Sonntag, 14.05.2017 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld..

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld. teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Landtagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 302 und 303 abgegeben werden, in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses oder in die aufgestellte Wahlurne im Foyer in der 3. Etage des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 13. Mai 2017, 13:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Hinweis auf das Strafgesetzbuch - Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langenfeld, 11.04.2017

Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
gez.
Frank Schneider

39 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher – Nr. **302 033 75 43** und **302 033 75 50** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 31.03.2017
Stadt-Sparkasse Langenfeld Rhld.
gez.
Der Vorstand